

Mustersatzung für ADAC-Ortsclubs

Die vom ADAC-Verwaltungsrat am 24.11.1978 gem. § 9 der Satzung des ADAC beschlossene Neufassung der Mustersatzung für ADAC-Ortsclubs (beschlossen am 07./08.03.1953, geändert am 20./21.02.1954, am 02.03.1962, am 08.03.1973, am 01.10.1978, am 03.05.1984 und am 02.12.2005) enthält die Mindestanforderungen* **des ADAC** für alle ADAC-Ortsclubsatzungen.

* Hinweise zu "ADAC-Mindestanforderungen":

Die Mindestanforderungen des ADAC für ADAC-Ortsclubsatzungen müssen von jedem Ortsclub in seine Satzung übernommen werden. Im übrigen stellen die Regelungen der Mustersatzung, soweit sie nicht als "ADAC-Mindestanforderung" bezeichnet sind, unverbindliche Empfehlungen des ADAC für eine vereinsrechtskonforme Satzungsgestaltung dar, die auch so beim Registergericht angemeldet werden können. Zusätzlich zu den Regelungen, die als "ADAC-Mindestanforderung" bezeichnet sind, sind Ortsclub-bezogene individuelle Satzungsformulierungen zulässig. Sie dürfen den ADAC-Mindestanforderungen nicht widersprechen. Die Vereinbarkeit solcher individueller Satzungsregelungen mit dem Vereinsrecht ist jeweils vom Ortsclub selbst zu prüfen.

SATZUNG des e.V. im ADAC

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am in gegründete Club führt den Namen: „..... e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
 - II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von wenigstens ___* ADAC-Mitgliedern.
- * **Anm.:** Hier ist die im ADAC Gau/Regionalclub _____ gültige Mindestmitgliederzahl einzusetzen.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ADAC-Mindestfordernis: I. und II.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Zweck des Clubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues/Regionalclubs _____ und wahrt die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und die Belange der gesamten ADAC-Organisation.
- II. Der Club erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sport/bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Club durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Clubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Club trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Club betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
- III. Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues/Regionalclubs _____ und/ oder des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.

ADAC-Mindestfordernis: I. und III.

Absatz II. stellt einen unverbindlichen Formulierungsvorschlag dar. Wie ein Ortsclub seinen Zweck verfolgt, legt er selbst fest.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie *sollen** zugleich Mitglieder des ADAC sein.

*** Ein Gau/Regionalclub kann hiervon abweichend festlegen dass die Ortsclub-Mitgliedschaft an eine gleichzeitige ADAC-Mitgliedschaft gekoppelt sein muss; dann ist in Satz 2 "sollen" durch "müssen" zu ersetzen und in § 6 Abs. I eine Regelung für den Fall des Austritt aus dem ADAC zu treffen.**

II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

ADAC-Mindestefordernis: *I.*

§ 4 Aufnahme

I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge* deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im voraus

* **Anm.:** Ergänzung möglich durch: "... und evtl. Aufnahmegebühren"

ADAC-Mindestefordernis: *in vollem Umfang*
(Es wird empfohlen, einen Beitrag von mindestens € 12,- -jährlich zu erheben)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.

Bei Gauen/Regionalclubs, die für ihre Ortsclub als Voraussetzung der Ortsclub-Mitgliedschaft die gleichzeitige Mitgliedschaft im ADAC festlegen (vgl. Anmerkung zu § 3), ist in die Ortsclubsatzung vorstehend in Absatz I zusätzlich aufzunehmen:

"Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt. Dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft beim Ortsclub."

- II. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint oder
 - c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- III. Die Streichung nach Abs. II c darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- IV. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

ADAC-Mindestefordernis: in vollem Umfang

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gau/Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax, per Email oder durch die Presse (...*) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

* **Anm.:** Hier muss das Presseorgan namentlich angegeben werden, (z.B. „Fürstenfelder Anzeiger“; „Süddeutsche Zeitung“). Auf die Regelung "oder durch die Presse" kann auch verzichtet werden.
- II. Der Gau/Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes.
- IV. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. I wählen nur die ADAC-Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Gau/Regionalclubs _____. Diese müssen Mitglied des ADAC Gau/Regionalclubs _____ sein.

ADAC-Mindestfordernis: *in vollem Umfang*

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau/Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Gau/Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

ADAC-Mindestefordernis: **VI. Satz 1 und 3 und VII.**

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Gau/Regionalclub-Vorstandes
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

ADAC-Mindestefordernis: **lit. a)**

§ 11 Der Vorstand

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der/die Vorsitzende
2. der/die Schatzmeister/in *
3. der/die
- 4.—der/die
5. der/die

Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Stellvertreter des Vorsitzenden.**

***Anm.:** Entsprechend seiner Größe und seinem Tätigkeitsumfang legt der Ortsclub nach freiem Ermessen die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktionsbezeichnungen fest. Der Vorstand soll sich mindestens aus drei, höchstens aus sieben Mitgliedern zusammensetzen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll möglichst eine ungerade sein. Als weitere Vorstandsmitglieder mit eigenem Funktionsbereich kommen in Betracht: z. B. Vorstandsmitglied für Sport, für Verkehr, für Touristik.

****Anm.:** Dieser Satz entfällt, soweit unter Ziffer 2. ein(e) von der Mitgliederversammlung zu wählende(r) "stellvertretender Vorsitzende(r)" vorgesehen ist.

- II. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Club gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder zu 2. bis __. sind jedoch im Innenverhältnis dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- III. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.
- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, so dann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters* zulässig.

***Anm.:** Ist unter Ziffer 2. in Absatz I. das Vorstandsmitglied anders bezeichnet, so ist an Stelle des "Schatzmeisters" hier das entsprechend bezeichnete Vorstandsmitglied zu benennen, z. B. "stellvertretender Vorsitzende(r)".

- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

- VIII. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau/Regionalclub geführt werden.

ADAC-Mindestfordernis: *IV., VII. und VIII.*

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

- I. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des Gau/Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestfordernisse für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gau/Regionalclub Vorstand sowie vom Präsidium des ADAC genehmigt ist.

ADAC-Mindestfordernis: *in vollem Umfang*

§ 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung GmbH, München* zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

***Anm.:** ... oder eine andere hier zu benennende gemeinnützige Gliederung des ADAC.

ADAC-Mindestefordernis: *in vollem Umfang*

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist (Sitz des Ortsclubs).

Anhang

Hinweise für Ortsclubs, die eine selbständige Jugendgruppe unterhalten

Diese Hinweise stellen lediglich Formulierungshilfen dar, im Einzelfall sollte die genaue Formulierung mit den regional zuständigen Behörden abgestimmt werden.

1. § 2 (Zweck und Ziele) erhält folgenden Absatz IV:

- IV. Der Club ist Träger der Jugendarbeit mit der Aufgabe, im Rahmen seiner Satzungszwecke junge Menschen bei ihrer Entwicklung zu fördern. Dem Ortsclub ist eine selbständige Jugendgruppe angeschlossen. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

2. In § 3 (Mitgliedschaft) wird Absatz II der Mustersatzung durch folgenden Absatz II ersetzt:

- II. Kinder und Jugendliche (bis max. 25 Jahre) können Mitglied der Jugendgruppe des Ortsclubs sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und der Jugendordnung des Ortsclubs. Volljährige Mitglieder der Jugendgruppe können zusätzlich ordentliches Mitglied sein und haben alle damit verbundenen Rechte und Pflichten.

3. Einfügung eines § 3 a Jugendgruppe und Jugendversammlung, der der Jugendgruppe eine vereinsinterne Verfassung gibt:

§ 3 a Jugendgruppe und Jugendversammlung

- I. Die Jugendgruppe regelt selbständig im Rahmen der Satzung, Jugendordnung und sonstigen Clubordnungen ihre Angelegenheiten und entscheidet in diesem Rahmen auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Über die Ordnung der Jugendgruppe (Jugendordnung) beschließt die Mitgliederversammlung des Ortsclubs. Sie ist intern die Jugendgruppe bindende Ordnung, jedoch nicht Satzungsbestandteil.
- II. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe und umfasst die Mitglieder der Jugendgruppe des Ortsclubs (§ 3 Abs. II) und den/die Jugendleiter/in.
- III. Die Jugendversammlung muss jährlich, mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs stattfinden und wird durch den/die Jugendleiter/in einberufen. Alle Jugendmitglieder sind schriftlich, per Fax oder Email mindestens 2 Wochen vor der Jugendversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- IV. Die Jugendversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstands der Jugendgruppe gemäß der Jugendordnung;
 - Aufstellung des jährlichen Haushalts der Jugendgruppe;

- Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Regelungen für die Jugendordnung;
- Vorschlag an die Mitgliederversammlung betreffend Kandidaten für die Wahl des/der Jugendleiters/in. Diese/r hat unabhängig von § 3 II und § 9 I Stimm- und Rederecht in der Jugendversammlung. Er/Sie muss nicht selbst Jugendmitglied sein, und kann letztmalig in dem Jahr in dieses Amt gewählt werden, in dem er/sie das XX. Lebensjahr vollendet.

4. In § 9 (Durchführung der Mitgliederversammlung), Absatz I. wird Satz 3 der Mustersatzung durch folgenden Satz 3 ersetzt:

Mitglieder der Jugendgruppen sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags- Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht, soweit sie nicht zusätzlich ordentliches Mitglied sind (§ 3 II).

5. In § 11 (Der Vorstand), Satz 1 wird bei der Auflistung der Vorstandsmitglieder und deren Amtsbezeichnungen zusätzlich aufgeführt

der/die Jugendleiter/in